

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 4

Rubrik: Fragen und Antworten rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch-Suter

Fragen und Antworten Rund ums Geld

Schwarzes Geld

In letzter Zeit erhalte ich vermehrt Anfragen von Abonnenten, welche mir «schwarzes», also un versteuertes Geld angeben und mich um Rat fragen, was zu tun sei. Ihnen allen kann ich nur raten, dieses Geld bei der nächsten Steuererklärung zu deklarieren. Besonders stossend ist bei solchen Anfragen, wenn das stetig zunehmende «schwarze» Vermögen nur deshalb entstanden ist, weil ein Hausgenosse viel zu wenig Kost- und (oder) Pflegegeld bezahlt, also auf Kosten des Betreuers Vermögen angehäuft wird. Gar mancher Heim- oder Pflegeplatz müsste weniger gebaut werden, wenn betagte oder pflegebedürftige Menschen bereit wären, ein wirklich angemessenes Kost- und Pflegegeld privat zu bezahlen (mindestens die Hälfte dessen, was in einem entsprechenden Heim bezahlt werden müsste). Das musste einmal gesagt werden.

Senden Sie Ihre Fragen an:

**Zeitlupe
«Budgetberatung»
Postfach
8027 Zürich**

Wohnrecht aufgeben?

Ich habe auf unserem Bauernhof das Wohnrecht. Leider komme ich mit meiner Schwiegertochter nicht gut aus. Kann ich eine Entschädigung verlangen, wenn ich in eine 1-Zimmer-Wohnung ziehe? Ich erhalte im Monat Fr. 1120.– AHV-Rente. Das reicht natürlich nicht weit. Was raten Sie?

Selbst eine Entschädigung von einigen zehntausend Franken für das aufgegebene Wohnrecht würde Ihnen nur für kurze Zeit reichen, es sei, Sie besässen ausser der AHV-Rente noch ein ansehnliches Vermögen. Mir scheint, Ihnen wird nichts anderes übrig bleiben, als mit Ihrer Schwiegertochter den Frieden zu suchen. Es braucht ja bekanntlich immer zwei, um sich zu streiten.

Schweigen, Schenken, Schlucken

Wenn man allzu nahe beieinander lebt, entstehen leicht Disharmonien. Haben Sie keine eigene Küche? Keinen eigenen Fernseher? Briefkasten? Sie wissen, dass im Wohnrecht – sofern nichts anderes vereinbart – weder Heizung noch Strom, weder Essen noch Wäschebesorgung miteingeschlossen ist. Bezahlen Sie Kostgeld oder steht im Vertrag etwas vom «Schleiss» (bedeutet Leistungen aus dem Betrieb)? All diese

Fragen sollten Sie offen mit Ihrem Sohn und der Schwiegertochter bereinigen. Berichten Sie mir, wie genau Ihr Wohnrecht umschrieben ist, ob Sie Vermögen besitzen und ob Sie eine günstige Wohnung in Aussicht haben. Dann erst kann ich Ihnen gut raten.

Wohn- oder Nutzungsrecht?

Ich brauche Ihren Rat: Es handelt sich um eine Wohnrechtsentschädigung, die mein Mann an seine Mutter auszuzahlen hat. Dieses Recht bezieht sich auf eine 3-Zimmer-Wohnung und eine Autogarage in unserem Zweifamilienhaus. Im Jahre 1984 zog meine Schwiegermutter – damals 80 Jahre alt – in ein Altersheim. Mein Mann vereinbarte mit ihr eine Entschädigung von Fr. 500.– für die Vermietung. Jetzt bezahlt er Fr. 600.– und glaubt, diese Entschädigung sei angemessen. Bisher reichten die finanziellen Mittel aus Wohnrecht, AHV und Vermögenszinsen, um im Heim den Lebensunterhalt zu bestreiten. Nun aber sind die Kosten dermassen angestiegen, dass die Vermögenssubstanz stark angegriffen wird. Natürlich macht sich die Mutter deswegen Sorgen. Wie können wir unseren Beitrag gerecht berechnen? Der Gedanke, mein Mann sei gegenüber seiner Mutter allzu knausrig, belastet uns beide. Können Sie mir weiterhelfen?

Ihr Mann sollte unbedingt zu einem Notar gehen, eventuell die unentgeltliche Rechtsberatung (Bezirkshauptort) in Anspruch nehmen. Er soll sämtliche Unterlagen, besonders aber den Kaufvertrag vorlegen. Hat die Mutter «nur» ein Wohnrecht – und steht nichts anderes geschrieben –, erlischt dieses Wohnrecht beim Auszug der Mutter. Hat sie hingegen ein Nutzungsrecht, muss wiederum nach Ver-

trag eine entsprechende Entschädigung von Ihrem Mann bezahlt werden. Es ist wichtig, dass Sie sich von einem Rechtskundigen beraten lassen unter Vorweisung des Kaufvertrages.

Konkubinats

Schon seit 10 Jahren habe ich Bekanntschaft mit einer Partnerin. Wir beide sind seit 11 Jahren verwitwet. Seit drei Jahren bewohnt sie in meinem Haus gratis eine 2-Zimmer-Wohnung, die komplett umgebaut wurde. Ich lebe bei ihr und gebe ihr ein monatliches Haushaltsgeld von Fr. 900.-. Wir reisen viel, stets auf meine Kosten. Im gleichen Haus habe ich für mich noch eine Dachwohnung, die wir zeitweise benützen. Nun ist meine Freundin nie zufrieden und klagt, dass die Fr. 900.- nicht reichen und sie eigentlich noch einen Lohn für ihre Arbeit zu gut hätte. Was meinen Sie dazu?

Ihre Partnerin hat Wohnen und Essen gratis, kann also die ganze AHV (und Pension) voll für ihre

persönlichen Ausgaben brauchen. Mir erscheint die Entschädigung für die geleistete (halbe) Hausfrauenarbeit eigentlich angemessen, denn Sie übernehmen ja zusätzlich alle Reisekosten. Kann es sein, dass Ihre Partnerin mit zunehmendem Alter mit der Haushaltsführung und eventueller Betreuung überfordert ist? Sie hätten von Anfang an, wie ich dies immer rate, einen Konkubinatsvertrag abschliessen sollen. Damit wären nämlich viele Fragen vom Tisch. Da ich die näheren Umstände nicht kenne (woher die Unzufriedenheit?), ist mein Rat unverbindlich.

Kann ich mir noch Ferien leisten?

Leider hatte oder habe ich nicht immer eine gute Beziehung zum Geld. Deshalb bitte ich um Ihren Rat! Seit acht Jahren bin ich Witwe, ohne Anhang, 65 Jahre alt, vielseitig interessiert, unternehmungslustig, fahre Auto. Durch meine Heirat kam ich fast durch ganz Europa und lebte nicht auf

«kleinem Fuss». Inzwischen habe ich mich wieder an bescheidene Verhältnisse gewöhnt und bin dabei auch zufrieden. Ich habe noch Fr. 50 000.-. Mein Einkommen aus AHV und Pension beträgt Fr. 2500.-. Die Wohnungsmiete ist Fr. 1000.-. Frage: Kann ich mir mit diesem Einkommen einmal im Jahr Ferien leisten? Ich liebe das Meer!

Leider machen Sie mir ausser der Miete keinerlei Angaben über ihre festen Verpflichtungen. Rechnen Sie also Ihre (monatlichen durchschnittlichen) Fixkosten möglichst genau aus. Es dürfte gegen Fr. 500.- ausmachen. Kommen Sie mit einem Haushalts- und Kleidergeld von Fr. 500.- aus, bleiben Ihnen nochmals Fr. 500.- (fast) zur freien Verfügung. Und genau hier sollten Sie Prioritäten setzen. Solange Sie noch Ihr Auto fahren, geht mindestens die Hälfte dafür weg (ohne Amortisation). Jetzt wird es knapp mit dem «Freizeit-Münz». Ferien könnten Sie sich, falls obiges Budget eingehalten werden kann, aus den Zinsen Ihres Sparkapitals leisten, selbst

Fragen und Antworten



Zusammengestellt von
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin des Senioren-Magazins

ZEITLUPE

Eine Broschüre
von Trudy Frösch-Suter

Die Budgetberaterin Trudy Frösch-Suter gibt seit über zehn Jahren in der «Zeitlupe» Auskunft «Rund ums Geld». Nun hat sie die am meisten interessierenden Fragen und Antworten in einer 143seitigen Broschüre zusammengestellt. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, ohne Ring zusammenleben, Erbstreitigkeiten vermeiden, Leben nur mit der AHV, «und was ich sonst noch sagen wollte».

Ich bestelle Exemplar(e) der Broschüre «Fragen und Antworten rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von je Fr. 15.- (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Bestellung: «Zeitlupe», Broschüre, Postfach, 8027 Zürich.

wenn noch einige hundert Franken mehr draufgehen. Es kommt die Zeit, wo Sie vielleicht alters- oder gesundheitshalber nicht mehr so reisen können. Sie haben sich bisher fabelhaft mit dem Leben abgefunden, denn die Zufriedenheit ist im Alter Gold wert. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft!

PS: Beachten Sie die Ferienangebote von Pro Senectute und die Angebote mit speziellen Seniorenferienpreisen.

Der Staat erbt mit

Wir sind ein Ehepaar, beide über 80 Jahre alt, haben zwei Kinder. Im Erbvertrag haben wir festgehalten, dass beim Todesfall der zurückgebliebene Ehegatte Alleinerbe ist. Die Kinder können also erst nach dem Tode von uns beiden erben. Nun habe ich unter dem Titel «Der Staat erbt mit» gelesen, dass Erbschaftssteuern zu bezahlen sind. Wie ist das zu verstehen?

Wenn es um Steuerfragen geht, sollte man sich direkt beim Steueramt seines Wohnortes erkundigen. Die Steuern – auch Erbschaftssteuern – sind von Kanton zu Kanton verschieden. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Frau als Erbin eines Hauses eine Hypothek von Fr. 70 000.– (siebzigtausend!) aufnehmen musste, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. In Ihrem Fall dürften die Steuern nicht hoch sein, denn eigene Kinder bezahlen keinen hohen Prozentsatz und können erst noch steuerfreie Beträge in Abzug bringen. An Ihrem Wohnort sind Ihre Ängste sicher unbegründet.

Kosten im Pflegeheim

Ein Paar oder eine Einzelperson besitzt dank erster und zweiter Säule ein ausreichendes Auskommen und ein grösseres Vermögen. Wenn man jedoch einmal in ein Pflege-

Empfehlung

Gerade bei Aufenthalten im Pflegeheim kommt neben der Hilflosenentschädigung den **Ergänzungsleistungen** (EL) zur AHV/IV besondere Bedeutung zu. Um einen Anspruch auf keinen Fall zu verpassen, ist Rentnern, die noch keine EL bezogen haben, unbedingt zu empfehlen, bei Eintritt in ein Pflegeheim eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen! Die Heimleitung oder die Beratungsstelle von Pro Senectute sind allenfalls gerne behilflich.

Dr. iur. Rudolf Tuor

heim eintreten muss, reichen wohl diese zwei Säulen nicht mehr, und man muss logischerweise das Sparkapital anbrechen respektiv bis zu den gesetzlichen Limiten aufbrauchen. Meine Frage: Wendet sich der Staat in erster Linie an die Kinder, die über gute Verhältnisse verfügen?

Ich kann Sie beruhigen: Bevor die Kinder zur Unterstützung herangezogen werden, erhalten die Eltern die Ergänzungsleistung, später (bei Hilflosigkeit) die Hilflosenentschädigung (monatlich gegenwärtig Fr. 640.–). Sie ist, wie auch die Ergänzungsleistung, kein Almosen, sondern ein gesetzliches Recht. Wer ein Jahr lang krank und hilflos ist, kann diese Fr. 640.– mit einem Arztzeugnis beantragen, auch wenn Vermögen in jeder Höhe vorhanden ist. Sind Sie nun erleichtert? Aber lesen Sie doch auch den AHV-Ratgeber. Dort werden solche Fragen immer wieder behandelt (siehe Kästchen oben).

Baden⁺ bei Zürich Kurort mit Kultur und Kurzweil

Pauschalpreis pro Woche Fr. 660.– netto

7 Tage Vollpension im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.

7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).

Willkommens-Apéro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31.12.91. Schneiden Sie diesen Coupon aus und senden Sie ihn an:

OCHSEN

Badhotel Ochsen***
5400 Baden, Tel. 056/22 52 51
Fax 056/21 22 87



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom _____ bis _____ für _____ Person(en)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____ ZL _____